28. Februar 2007

Die Masche mit dem Abmahnen

Vor unseriösen Machenschaften warnt der Mühlhäuser Wirtschaftsrechtsspezialist Carsten Oehlmann: Firmen werden per E-Mail zur Abgabe von Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen aufgefordert. Wenn dies dann wie gewünscht erfolgt, melden sich Anwälte mit einem Abmahnschreiben wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und fordern Abmahnkosten von teilweise über 2000 Euro.

MÜHLHAUSEN. Hintergrund ist ein neues Gesetz, wonach nicht nur bei normaler Geschäftspost, sondern auch in E-Mails folgende Pflichtangaben enthalten sein müssen: die Rechtsform, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Darauf macht Wirtschaftsrechtsspezialist Carsten Oehlmann aufmerksam. Bestellscheine gelten ebenfalls als Geschäftsbriefe, auch wenn sie im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung verwen-

Werden diese Angaben nicht gemacht, drohen kostenpflichtige Abmahnungen von Mitbewerbern, auch ein gerichtliches Zwangsgeld wird möglich. Oehlmann kennt bereits ein aktuelles Beispiel. Er schildert es so: "Der Geschäftsführer eines Mühlhäuser Unternehmens ist stocksauer: "Jetzt bin ich doch noch in die Falle dieser Abmahnhaie getappt, obwohl ich immer aufgepasst habe. Das lasse ich mir nicht gefallen!"

det werden, betont er.

lasse ich mir nicht gefallen!"
Der Wirtschaftsrechtsexperte empfiehlt, für geschäftliche E-Mails in dem verwendeten E-Mail-Programm einen Anhang (Footer, auf Deutsch: Fußzeile) mit diesen Angaben einzurichten, der jeder E-Mail automatisch beigefügt wird. Im übrigen sollte in derartigen Abmahnfällen immer qualifizierter anwaltlicher Rat eingeholt werden, etwa bei den im Mühlhäuser Anwältsverein organisierten Anwälten.